

Betreff: Antrag auf Umgemeindung

Sehr geehrte Interessierte,

wir, die Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde, freuen uns sehr, dass Sie unser Mitglied werden wollen und aktiv am Leben unserer Kirchengemeinde teilnehmen möchten – herzlich willkommen!

Da man grundsätzlich in der Kirchengemeinde Mitglied ist, in der man wohnt, benötigen wir den beigefügten Antrag vollständig ausgefüllt und unterschrieben von Ihnen zurück. Um den Rest kümmern wir uns.

Auf Grund rechtlicher Auswirkungen wird in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) und anderen Landeskirchen unterschieden zwischen:

- Umgemeindungen (*Wohnsitz und Wunsch-Kirchengemeinde liegen im Gebiet der Nordkirche*) und
- Kirchenmitgliedschaften in besonderen Fällen (*Wohnsitz liegt außerhalb des Gebiets der Nordkirche*).

Umgemeindungen

Mit Ihrer Antragstellung und durch Beschluss unseres Kirchengemeinderates wird Ihre Umgemeindung rechtswirksam. Sie nehmen dann alle Rechte und Pflichten in unserer Kirchengemeinde wahr.

Ein Umzug innerhalb der landeskirchlichen Grenzen der Nordkirche berührt die Wirksamkeit der Umgemeindung nicht. Ihre Umgemeindung bleibt bis zu einem schriftlichen Widerruf* bestehen.

Bei einem Umzug außerhalb des Gebiets der Nordkirche erlischt Ihre Umgemeindung und Sie werden Gemeindeglied der Kirchengemeinde am neuen Wohnsitz. Um weiterhin Gemeindeglied bei uns zu bleiben, benötigen wir dann einen „Antrag auf Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen“ (gleiches Formular).

* z.B.: „Hiermit beende ich meine bisherige Umgemeindung zu der Ev.-Luth... [Datum, Unterschrift und Absender]“

Kirchenmitgliedschaften in besonderen Fällen

Durch Ihre Antragstellung und Beschluss unseres Kirchengemeinderates, sowie dem hergestellten Benehmen der PastorInnen unserer Gemeinde und Ihrer Wohnsitzkirchengemeinde (wir erledigen das), erlangen Sie alle Rechte und Pflichten in unserer Kirchengemeinde. Das Verwaltungsverfahren mit der abgebenden Kirchengemeinde ist umfangreich. Manchmal benötigt die Abwicklung zwar etwas Zeit. Aber natürlich sind Sie uns jetzt bereits herzlich willkommen.

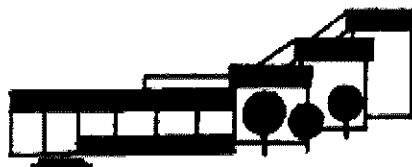
Beenden können Sie die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen jederzeit schriftlich und formlos*. Durch einen Wegzug aus der bisherigen Kirchengemeinde des Wohnsitzes endet die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen automatisch. Selbstverständlich können Sie einen neuen Antrag stellen, das würde uns freuen. Wir beraten Sie gern.

Grundsätzlich wären wir Ihnen dankbar, wenn Sie uns bei einem Umzug informieren würden.

Wir sind guter Dinge dieses Verwaltungsverfahren schnell abzuschließen und stehen Ihnen schon jetzt mit Rat und Tat (auch seelsorgerlich), Gottesdiensten und unseren weiteren Angeboten gerne zur Seite.

Mit den besten Wünschen

Ihre Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde



Anmeldung zum Konfirmandenunterricht – Jahrgang 2023/2024

Dietrich-Bonhoeffer-KG, Tizianstr. 9-11, 24539 Neumünster

Persönliche Daten des Konfirmanden/der Konfirmandin:

Vorname: _____

Nachname: _____

Anschrift: _____

Telefon/mobil/Mailadresse: _____

Geboren am: _____ getauft am: _____

Ggf. Taufspruch: _____

Schule: _____ Klasse: _____

Hobbys: _____

Persönliche Daten der Familie:

Name der **Mutter**: _____ Geboren am: _____

Kirchenzugehörigkeit: _____ Beruf: _____

Telefon/mobil/Mailadresse: _____

Name des **Vaters**: _____ Geboren am: _____

Kirchenzugehörigkeit: _____ Beruf: _____

Telefon/mobil/Mailadresse: _____

Geschwister: _____

Einverständniserklärung

Der Name und ein Foto von _____ darf aus Anlass der Begrüßung und der Konfirmation in den angekreuzten Medien veröffentlicht werden:

- Gemeindebrief der Kirchengemeinde
- Schaukasten, Pinnwand des Gemeindezentrums
- Internetseite der Kirchengemeinde
- Zeitungsbericht zur Konfirmation

Die Gemeinde darf aus diesem Anlass eigene Bilder erstellen.

Rechtliche Grundlage:

Das Recht am eigenen Bild ist ein Teil des vom Gesetz geschützten allgemeinen Persönlichkeitsrechts (§ 22, Kunsturheberrechtsgesetz). Es gilt der Grundsatz, dass Fotos nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder veröffentlicht werden dürfen. Es handelt sich um eine rechtsgeschäftliche Willenserklärung. Deshalb kann bei Minderjährigen eine Einwilligung nur durch den gesetzlichen Vertreter erklärt werden.

Datum, Unterschrift der/s Erziehungsberechtigten

(bei gemeinsamem Sorgerecht ist die Unterschrift beider Elternteile zwingend erforderlich)

Hinweis:

Bei Anmeldungen von Nicht-Gemeindemitgliedern reichen Sie uns bitte eine Geburts- und Taufurkunde in Kopie mit ein.